

§ 23 Schulforum

(1) ¹ Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. ² Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. ³ Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 20 Abs. 5 entsprechend. ⁴ Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen. ⁵ Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Tagesordnung.

(2) ¹ Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 6 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. ² Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³ Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴ Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(3) ¹ Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte. ² Elternbeirat, Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülerausschusses treffen.